



Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofsreglement

Vom 18.08.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	3
§ 1 Zutritt zum Friedhof.....	3
§ 2 Anordnungen für die Bestattung	3
§ 3 Zeit	3
§ 4 Transporte	3
§ 5 Bestattung	3
§ 6 Bestattungsfeier.....	3
§ 7 Bewilligung des Gemeinderats für auswärts niedergelassene Personen.....	4
§ 8 Nachträgliche Urnenbestattung.....	4
§ 9 Totgeborene Kinder	4
II. Grabstätten	4
§ 10 Gräberbuch.....	4
§ 11 Grabmasse	5
§ 12 Aufhebung der Grabstätten.....	5
III. Grabmale Für Urnen- und Sarggräber	5
§ 13 Grabmalgesuch	5
§ 14 Grabmalgrösse	6
§ 15 Setzen der Grabmale.....	6
§ 16 Unterhaltungspflicht.....	6
IV. Grabgestaltung und -Unterhalt Urnen- und Sarggräber	6
§ 17 Grabgestaltung	6
§ 18 Grabunterhalt allgemein.....	6
§ 19 Grabunterhalt durch die Gemeinde.....	7
§ 20 Ordnungswidrige Anlagen.....	7
V. Gemeinschaftsgrab	7
§ 21 Beschriftung der Glasplatten.....	7
§ 22 Dekoration	8
VI. Schlussbestimmungen	8
§ 23 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes und auf das Bestattungs- und Friedhofsreglement Nr. 7.05.00 vom 12.03.2013 die nachfolgende Verordnung:

I. ORGANISATION

§ 1 Zutritt zum Friedhof

- ¹ Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
- ² Die Besucher und Besucherinnen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- ³ Gottesdienste und Beerdigungsfeiern dürfen nicht gestört werden.
- ⁴ Kleinkindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- ⁵ Insbesondere ist in der Friedhofanlage untersagt:
 - a. das lärmige Spielen
 - b. das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantenfahrzeuge)
 - c. das Mitführen von Hunden

§ 2 Anordnungen für die Bestattung

- ¹ Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen, es sei denn, dass eine Sektion des Leichnams stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.
- ² Die Gemeindeverwaltung setzt mit den Angehörigen, und auf Wunsch mit dem zuständigen Pfarramt, den Zeitpunkt für die Bestattung fest.

§ 3 Zeit

Bestattungen haben an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 14:00 und 16:00 Uhr zu erfolgen.

§ 4 Transporte

- ¹ Der Transport des oder der Verstorbenen ist Sache der Angehörigen.
- ² Sofern keine Angehörigen innert nützlicher Frist erreichbar sind, werden die Transporte durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen veranlasst.

§ 5 Bestattung

- ¹ Die Bestattung ist üblicherweise öffentlich.
- ² Auf Wunsch der nächsten Angehörigen kann eine stille Bestattung durchgeführt werden.

§ 6 Bestattungsfeier

- ¹ Die Organisation der Bestattungsfeier ist Sache der Angehörigen.
- ² Alle Handlungen und Ansprachen haben dem Ernst und der Würde des Ortes zu entsprechen.
- ³ Trauerrituale und Beerdigungszeremonien, welche die Ruhe auf dem Friedhof übermässig beeinträchtigen, sind untersagt.
- ⁴ Die Gemeinde führt die Bestattung vor, während oder nach der Feier durch.

- ⁵ Wollen die Angehörigen die Urne oder den Sarg während der Feier in der Kirche vor Ort haben, so ist es Sache der Angehörigen, den Transport zu organisieren beziehungsweise einen Bestatter damit zu beauftragen.
- ⁶ Das Tragen des Sarges bzw. der Urne von der Kirche zum Grab übernimmt auf Wunsch der Angehörigen die Gemeinde. Der zeitliche Aufwand für die Teilnahme an der Abdankungsfeier sowie für das Tragen des Sarges oder der Urne wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 7 Bewilligung des Gemeinderats für auswärts niedergelassene Personen

- ¹ Die Bewilligungserteilung überträgt der Gemeinderat an die Verwaltungsleitung.
- ² Die Verwaltungsleitung kann die entgeltliche Bestattung auswärts niedergelassener Personen bewilligen, wenn die Person während ihrer Lebenszeit für eine unbestimmte Dauer in Duggingen Niederlassung hatte.
- ³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann
 - a. in begründeten Ausnahmefällen eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab bewilligt werden.
 - b. eine Erd- oder Urnenbestattung bewilligt werden, wenn bereits ein direkter Angehöriger oder eine direkte Angehörige auf dem Friedhof Duggingen bestattet worden ist respektive wenn Kinder oder Eltern in Duggingen wohnhaft sind.
- ⁴ Kommt die Verwaltungsleitung zum Schluss, dass ein Gesuch abzulehnen sei, ist dieses in jedem Fall dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8 Nachträgliche Urnenbestattung

Auf Wunsch der Angehörigen kann zusätzlich die Bestattung von zwei Urnen im Reihengrab für Erdbestattungen und einer Urne im Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

§ 9 Totgeborene Kinder

Bestattungen meldepflichtiger und nicht-meldepflichtiger totgeborener Kinder können in Absprache mit der Gemeindeverwaltung ausserhalb der vorgeschriebenen Zeiten nach § 3 dieser Verordnung erfolgen.

II. GRABSTÄTTEN

§ 10 Gräberbuch

Das Gräberbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Grabreihe
- b. Grabnummer
- c. Grabart
- d. Name und Vorname der Person
- e. Geburtsdatum
- f. Todesdatum
- g. Alter
- h. Heimatort / Geburtsland
- i. Datum und Ort der Bestattung

§ 11 Grabmasse

- ¹ Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren:
 - Länge mindestens 2 m
 - Breite mindestens 75 cm
 - Tiefe mindestens 1.8 m
- ² Sargreihengräber für Kinder unter 12 Jahren:
 - Länge mindestens 1.5 m
 - Breite mindestens 50 cm
 - Tiefe mindestens 1.2 m
- ³ Urnenreihengräber:
 - Länge mindestens 80 cm
 - Breite mindestens 40 cm
 - Tiefe mindestens 60 cm
- ⁴ Der Abstand zwischen den einzelnen Gräber hat auf allen Seiten mindestens 30 cm zu betragen.

§ 12 Aufhebung der Grabstätten

- ¹ Müssen Gräber zufolge Ablaufs der Ruhedauer geräumt werden, werden die Angehörigen durch Publikation im Anschlagkasten, im Amtsblatt BL, im Dorfblatt und an den beiden Toren des Friedhofs aufgefordert, Grabmale und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen. Die der Verwaltung bekannten Angehörigen werden zudem persönlich angeschrieben.
- ² Nach Ablauf dieser Frist gehen alle nicht entfernten Objekte ohne Entschädigungsanspruch an die Gemeinde über und können von den Vollzugsorganen abgeräumt werden.
- ³ Um das Erscheinungsbild der Gesamtanlage zu erhalten, werden auch nach Ablauf der Ruhedauer keine einzelnen Gräber aus einer Reihe aufgehoben. Die Aufhebung einzelner oder mehrerer Gräber ist jedoch möglich, wenn die Ruhedauer abgelaufen ist und sie am Rande einer Reihe liegen.

III. GRABMALE FÜR URNEN- UND SARGGRÄBER

§ 13 Grabmalgesuch

- ¹ Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung
- ² Dem Gesuch ist eine Skizze 1:10 beizulegen.
- ³ Die Grabmale sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form, Material und Farbe der Gesamtanlage anzupassen.
- ⁴ Als Material für Grabmale werden zugelassen:
 - a. Naturstein
 - b. Bearbeiteter Kunststein
 - c. Eisen
 - d. Bronze
 - e. Holz
 - f. Glas
- ⁵ Die Materialien müssen reflexionsfrei und bruchsicher sein.

- ⁶ Unzulässig sind:
 - a. das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs
 - b. Kunststoffe
- ⁷ Der Grabmalhersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

§ 14 Grabmalgrösse

Für Grabmale gelten die folgenden Maximalmasse:

- ¹ Stehende Grabmale für Erwachsene:
 - Breite: 55 cm
 - Höhe: 100 cm
 - Dicke: min. 14 cm - max. 30 cm
- ² Stehende Grabmale für Kinder:
 - Breite: 40 cm
 - Höhe: 80 cm
 - Dicke: min. 12 cm - max. 14 cm
- ³ Grabplatten liegend, geneigt:
 - Länge: 50 cm
 - Breite: 50 cm
 - Dicke: min. 14 cm - max. 18 cm
 - Neigung 5 cm

§ 15 Setzen der Grabmale

- ¹ Grabmale dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung gesetzt werden.
- ² Die Frist zur frühesten Setzung kann von der Gemeindeverwaltung aus technischen Gründen verlängert werden.
- ³ Vor dem Setzen der Grabmale ist der Zeitpunkt mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.
- ⁴ Das Aushubmaterial (ohne Humus) ist getrennt abzuführen.

§ 16 Unterhaltungspflicht

- ¹ Die Grabmale sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.
- ² Schief stehende Grabmale sind aufzurichten.

IV. GRABGESTALTUNG UND -UNTERHALT URNEN- UND SARGGRÄBER

§ 17 Grabgestaltung

- ¹ Bei der Grabbepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.
- ² Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals hinausragen.
- ³ Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

§ 18 Grabunterhalt allgemein

- ¹ Die Gräber sind von den Angehörigen sauber zu halten.
- ² Welche Kränze, Blumen und Grabschmuck müssen getrennt entsorgt werden.

- ³ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- ⁴ Vernachlässigte Grabstätten, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht unterhalten werden, werden von den Vollzugsorganen mit Immergrün zu Lasten der Angehörigen bepflanzt.

§ 19 Grabunterhalt durch die Gemeinde

- ¹ Die Angehörigen können mit der Gemeinde einen Dienstleistungsvertrag über den Grabunterhalt abschliessen. Dieser ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung per 31.12. stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- ² Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- ³ Das Grundangebot des Dienstleistungsvertrags beinhaltet zweimal jährlich eine Bepflanzung mit Wechselblumen sowie die Zugabe von Dünger und Pflanzenerde.
- ⁴ Die Rechnungsstellung für das Grundangebot erfolgt jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahrs.
- ⁵ Optionale Zusatzleistungen, wie Jäten oder der Ersatz von abgestorbenen Pflanzen, können mit dem Dienstleistungsvertrag in Auftrag gegeben werden. Diese Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- ⁶ Die Rechnungsstellung für die optionalen Zusatzleistungen erfolgt gemäss effektivem Aufwand im 1. Quartal des nachfolgenden Jahrs.
- ⁷ Auf Wunsch kann ein Grabunterhaltsvertrag gültig bis zum Ablauf der Ruhedauer abgeschlossen werden. Für die optionalen Zusatzleistungen wird in diesem Fall ein Durchschnittswert eingesetzt. Der Gesamtbetrag wird einen Monat nach Vertragsunterzeichnung fällig.
- ⁸ Ansprechperson der Gemeinde und somit Rechnungsempfänger oder -empfängerin ist der oder die Auftraggebende. Die Aufteilung der Rechnung auf weitere Angehörige ist Sache des oder der Auftraggebenden.
- ⁹ Die Gebühren sind der jeweils geltenden Gebührenverordnung Nr. 0.02.02 zu entnehmen.

§ 20 Ordnungswidrige Anlagen

Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, ordnungswidrige Anlagen wie Anpflanzungen, Fundamente und Grabmale, etc., welche nicht den Vorschriften entsprechen, nach erfolgloser Aufforderung ohne Entschädigungsansprüche und auf Kosten der Angehörigen beseitigen oder abändern zu lassen.

V. GEMEINSCHAFTSGRAB

§ 21 Beschriftung der Glasplatten

- ¹ Die Glasplatten des Gemeinschaftsgrabs können mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen oder der Verstorbenen beschriftet werden.
- ² Beschriftet wird die Grabplatte des Sterbe-Monats.
- ³ Der Auftrag der Angehörigen hat schriftlich an die Verwaltung zu erfolgen.
- ⁴ Die Verwaltung stellt dem oder der Auftraggebenden die Kosten für die Beschriftung gemäss der geltenden Gebührenverordnung Nr. 0.02.02 in Rechnung. Die Aufteilung der Rechnung auf weitere Angehörige ist Sache des oder der Auftraggebenden.

§ 22 Dekoration

- ¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab sind keine Grabmale erlaubt.
- ² Während eines Jahrs nach der Bestattung ist nach Rücksprache mit dem technischen Dienst das Ablegen von Dekorationsgegenständen oder Blumen sowie Blumengestecken gestattet.
- ³ Nach Ablauf dieses Jahrs ist keine individuelle Gestaltung mehr erlaubt.
- ⁴ Der technische Dienst ist befugt, verwelkten Blumenschmuck sowie störende respektive defekte Gegenstände zu entsorgen, ohne die Angehörigen vorgängig zu kontaktieren.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung des bisherigen Erlasses rückwirkend per 01.08.2026 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18.08.2026.

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Matthias Gysin

Christian Friedli